

## CORONAKRISE

### ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (§ 56 IfSG)

#### Verdienstauffallentschädigung

Nach der gesetzlichen Regelung des [Infektionsschutzgesetzes](#) (IfSG) erhält derjenige, der als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern durch behördliche Maßnahmen aufgrund der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit Verboten unterliegt und dadurch einen Verdienstauffall erleidet, eine Entschädigung in Geld.

Voraussetzung für die Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten, ist also nach dem Gesetz, dass die von einer behördlichen Maßnahme nach dem IfSG betroffene Person selbst Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern ist. Es reicht nicht aus, dass eine Betroffenheit von behördlichen Maßnahmen aufgrund des IfSG zum Beispiel durch die Allgemeinverfügungen der Städte Lünen ([Amtsblatt 09/2020 der Stadt Lünen](#)) oder Dortmund ([Amtsblatt 13 der Stadt Dortmund](#)) erfolgt ist, mit denen Unternehmen ihr Geschäftsbetrieb zum Teil sogar vollständig untersagt worden ist.

In diesen Fällen liegt zwar eine Betroffenheit aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG vor, es fehlt aber an dem weiterhin notwendigen Merkmal der eigenen Qualifikation als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern.

Eine Ausfallentschädigung können daher Personen erhalten, die sich aufgrund von behördlicher Anordnung in Quarantäne begeben müssen.

Nur wenn Sie als Selbständiger, Freiberufler oder Gewerbetreibender oder auch als Arbeitnehmer selbst von der Quarantäne betroffen sind, können Sie Entschädigung für den erlittenen Verdienstauffall erhalten.

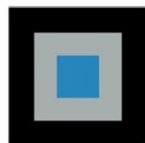
**Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Schließung von Betrieben als Präventivmaßnahme erfolgt!**

#### Verfahren

Zuständig für den Ausgleich von Verdienstauffällen ist in Westfalen das [LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht](#).

Hier können Sie die entsprechenden Entschädigungen nach dem IfSG beantragen.

Für betroffene Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen und erhält diese dann aufgrund seines Antrages entsprechend erstattet.



Für Selbständige selbst, zahlt die zuständige Behörde neben einem Verdienstaussfall auch die in der Zeit der Quarantäne weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben im angemessenen Umfang.

Bei Selbständigen gilt für die Bemessungsgrundlage der Entschädigung § 15 SGB IV. Demnach ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Zu berücksichtigen ist dabei der Gewinn des letzten Jahres vor Beginn der Quarantäne.

Als Unternehmer sollten Sie deshalb auch weiterhin darauf achten, dass Ihre Buchhaltung immer auf dem laufenden ist, damit Sie schnell einen Nachweis über Ihren erlittenen Verdienstaussfall liefern können.

Bei Arbeitnehmern bemisst sich die Höhe der Entschädigung ebenfalls nach dem Verdienstaussfall, wobei hier das Netto-Arbeitsentgelt maßgeblich ist. Sie wird für die ersten 6 Wochen in Höhe des Verdienstaussfalles, ab der 7. Woche in Höhe des Krankengeldes bezahlt.

Keine Entschädigung wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer im Urlaub ist oder minderjährige Kinder von der Quarantäne betroffen sind und die Eltern aufgrund der dann notwendigen Betreuung von einem Verdienstaussfall betroffen sind. Um eine Entschädigung zu erhalten, müsste die Eltern in diesem Fall selbst als Ansteckungsverdächtige etc. von der behördlichen Maßnahme betroffen sein.

Für den Arbeitgeber ist von Bedeutung, dass das LWL hier die Sozialversicherungsbeträge in voller Höhe, also einschließlich der Arbeitsgeberbeiträge auf Antrag erstattet.

Diese Regelung gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Wichtig zu beachten ist für Arbeitgeber aber noch, dass ein Entschädigungsanspruch nur besteht, soweit das Arbeitsentgelt nicht aufgrund anderer Regelungen weiter zu zahlen ist. Hier ist zum Beispiel § 616 Abs. 1 BGB zu nehmen, der eine Fortzahlungsverpflichtung enthält, wenn es sich um eine unerhebliche Zeit handelt und kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt. Als unerheblich wird hier eine Zeit von bis zu einer Arbeitswoche angesehen. Hier muss aber geprüft werden, ob die Regelung nicht arbeitsvertraglich abbedungen wurde. Hier werden seitens der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise gefordert werden.

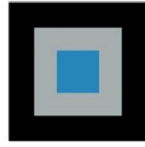
Anträge sind nach § 56 Abs. 11 IfSG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der behördlich untersagten Tätigkeit zu stellen.

Antragsformulare für Erstattungen für Arbeitnehmer finden Sie [hier](#).

Antragsformulare für Erstattungen als Selbständiger finden Sie [hier](#).

### **Wir helfen Ihnen!**

Sollten Sie oder Ihre Arbeitnehmer jetzt von entsprechenden behördlichen Maßnahmen, wie die Anordnung einer Quarantäne betroffen sein, stellen Sie bitte zügig die entsprechenden



Grabowski & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anträge und informieren Sie uns. Die Links zu den Anträgen haben wir auch noch mal an das Ende der Seite gestellt.

Brauchen Sie Unterlagen, wie Einkommensteuerbescheide, Verdienstnachweise, Betriebliche Auswertungen, Nachweise über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge oder andere Belege, sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartner: Frau Irena Reinke  
Tel.: 02306/20280-15  
Fax: 02306/20280-20  
IReinke@grabowski-partner.de

Frau Julia Zoj  
Tel.: 02306/20280-32  
Fax: 02306/20280-20  
JZoj@grabowski-partner.de

#### Entschädigungsantrag für Selbständige

[https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege\\_und\\_downloads/Antraege\\_SER/IFSG%20-%20Antrag%20Selbstaendige.pdf](https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege_und_downloads/Antraege_SER/IFSG%20-%20Antrag%20Selbstaendige.pdf)

#### Entschädigungsantrag für Arbeitgebereaufwendungen

[https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/media/filer\\_public/ab/b7/abb7989b-90c2-4ab6-98e5-7a09cc60a062/antrag-mit\\_erkl-und-erlaeut\\_56\\_u\\_57.pdf](https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/media/filer_public/ab/b7/abb7989b-90c2-4ab6-98e5-7a09cc60a062/antrag-mit_erkl-und-erlaeut_56_u_57.pdf)